

## Letzte Fassung der SATZUNG

des „AKADEMISCHER VEREIN zu EUREGIO e. V.“

### **§ 1 Name, Geschäftsjahr, Sitz**

- 1 – Der Verein führt den Namen „Akademischer Verein zu Euregio“. Er ist in das Vereinsregister eingetragen; der Name lautet „Akademischer Verein zu Euregio“.
- 2 – Der Verein hat seinen Sitz in Aachen, Harscampstr.15-17 und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3 – Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck und Aufgabe des Vereins**

Der Verein setzt sich zum Ziel, der in der Bundesrepublik Deutschland lebenden Kindern, Jugendlichen, Studenten und Familien Beratung und Hilfestellung bei der Bewältigung von sozialen, kulturellen und schulischen Belangen zu leisten und diese zu fördern. Weiterhin gehören zum Zweck des Vereins, Bildungs- und Erziehungslücken im sozialen Bereich des Lebens zu schließen. Der Verein verfolgt seine Zwecke im Besonderen durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

1. Förderung der Kinder- und Jugendhilfe
2. Veranstaltung von Sprachkursen.
3. Veranstaltung von Nachhilfe- und Betreuungsstunden
4. Veranstaltung von Kursen für integrative Fortbildung
5. Ausbildung von Helfern und Jugendleitern
6. Förderorgane im Rahmen des Vereines zu bilden
7. Förderung der gleichberechtigten Teilhabe und Integration von Migrantinnen und Migranten in Deutschland sowie Bekämpfung von Diskriminierung. Insbesondere Migrantinnen sollen Hilfsangebote zur Verselbständigung angeboten werden.
8. Veranstaltung von Pfadfinderorganisationen.
9. Vermittlung von Praktikumsplätzen im Ausland auf akademischer Ebene.
10. Zeitweilige Unterkunft für Studenten.
11. Vermittlung und Vergabe von Stipendien an Schüler und Studenten

Der Verein bietet Jugendarbeit und Betreuung an. Dabei sollen demokratische Verhaltensweisen eingeübt und Beiträge zur Verbesserung der Chancengleichheit sowie zur Integration im Sinne des Jugendhilfegesetzes geleistet werden.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung und Betrieb von Bildungseinrichtungen.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit des Vereins**

Der Verein ist gemeinnützig und verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- 1 - Ordentliche Mitglieder können alle privaten und juristischen Personen und Gesellschaften werden.
- 2 - Fördernde Mitglieder können natürliche Personen und Unternehmen werden.
- 3 - Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen; bei Ablehnung des Antrags ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller Gründe mitzuteilen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

1 – Die Mitgliedschaft endet durch Tod bei natürlichen Personen, mit dem Erlöschen des Unternehmens, durch Austritt aus dem Verein, durch Streichung von der Mitgliederliste oder durch Ausschluss. Das betroffene Mitglied wird vor Ausschluss angehört.

2 – Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

1 – Ordentliche fördernde Mitglieder zahlen Monatsbeiträge.

2 – Höhe und Fälligkeit von Monatsbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

## **§ 7 Mitgliederversammlung**

Alle zwei Jahre findet eine ordentliche Hauptversammlung statt. Sie ist vom Vorsitzenden einzuberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zehn Tage zuvor schriftlich unter Angabe der Tagesordnung. Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Die Erstattung des Jahres-, Geschäfts- und Kassenberichtes,
- b) Berichte der Kassenprüfer,
- c) Entlastung des Vorstands,
- d) Neuwahlen,
- e) Beschlussfassung über Anträge,
- f) Verschiedenes

Die Hauptversammlung wird von dem ersten Vorsitzenden, stellvertretenden Vorsitzenden, oder dem Schriftführer geleitet.

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Für Satzungsänderungen ist eine Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder erforderlich. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

Stimmberechtigt ist, wer bis zum Ablauf des Monats vor der Hauptversammlung das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über den Ablauf der Versammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Schriftführer und dem ersten Vorsitzenden zu unterschreiben ist. Der Vorstand hat das Recht, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliedsversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins, für erforderlich hält.

Ferner ist die Hauptversammlung einzuberufen, wenn 40% der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.

## **§ 8 Organe des Vereins**

Die Organe des Vereins sind:

- a) Mitgliederversammlung (Hauptversammlung)
- b) Der Vorstand

## **§ 9 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus:

Dem ersten Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Schriftführer, dem Schatzmeister sowie weiteren Beisitzern, deren Anzahl nach Erfordernis bestimmt wird.

Der Vorsitzende, sein Stellvertreter, der Schriftführer und der Schatzmeister sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Vertretungsberechtigt sind immer jeweils zwei Vorstandsmitglieder zusammen. Für einzelne Geschäfte kann ein Vorstandsmitglied vom Vorstand bevollmächtigt werden. Über die Beschlussfassung gelten die Vorschriften des § 7.

## **§ 10 Aufgaben des Vorstands**

Aufgabe des Vorstands ist es Aufnahme bezüglich Mitglieder zu beschließen.

Der Vorstand hat die Aufgabe, bei Bedarf jederzeit eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn er dies im Interesse des Vereins, für erforderlich hält.

Weiterhin steht zur Aufgabe des Vorstands die Verwaltung und Verhandlung jeglicher geschäftlicher Beziehungen.

## **§ 11 Wahl und Amtsdauer des Vorstands**

Der Vorstand wird von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl ist offen. Auf Wunsch eines Mitgliedes kann die Wahl auch diskret durchgeführt werden. Der gesamte Vorstand bzw. einzelne Mitglieder können jederzeit durch Mehrheitsbeschluss einer Mitgliederversammlung abgewählt werden.

## **§ 12 Rechnungsjahr und Rechnungsprüfung**

Die Hauptversammlung wählt auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Sie haben vor, dem Rechnungsschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn es die Interessen des Vereins erfordern oder wenn ein zehntel der Mitglieder dies schriftlich, unter Angabe des Zweckes und der Gründe, beantragt.

## **§ 14 Beschlussfassung**

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden bei dessen Behinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Schatzmeister geleitet.

Das Protokoll einer jeden Mitgliederversammlung wird von dem Mitglied des Vereins unterschrieben, der für die Protokollführung bei Beginn der Versammlung mit Mehrheit vorausbestimmt wurde.

## **§ 15 Auflösung des Vereins**

1 – Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von 9/10 der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

2 – Falls die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

3 – Das nach Beendigung der Liquidation vorhandene Vermögen wird unter Beschluss der Mitgliederversammlung verwendet.

4 – Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

5 – Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an Westfalia Bildungszentrum e.V., Bissenkamp 12, 44135 Dortmund mit der Auflage zu, es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.